

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Donnerstag, 10. August 2023 12:01

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff:

AW: ÄK VBS 24.07.2023 BRA VBS Änderung der Organisationsverordnung für das VBS: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit

Lieber [REDACTED]

Besten Dank für die Gelegenheit, zum titelerwähnten Antrag Stellung zu nehmen.

Wir haben dazu folgende Bemerkungen:

Art. 7 Abs. 2 Bst. e OV-VBS

Die Bestimmung sieht vor, dass das Staatssekretariat «mit» den Fachstellen nach dem ISG Aufgaben erfüllt. Die Fachstellen sind jedoch ein Teil des Staatssekretariats und diesem nicht bloss administrativ "zugeordnet". Das Staatssekretariat und die Fachstellen erfüllen Aufgaben deshalb nicht «gemeinsam». Vgl. den Vorschlag der VIRK.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f OV-VBS

Die Gruppe Verteidigung «erteilt Aufträge» an die armasuisse. Um Aufträge welcher Art handelt es sich hier? Der Gruppe Verteidigung kommt gegenüber anderen Ämtern des VBS ja keine Weisungsbefugnis zu. Das würde implizieren, dass entsprechende Aufträge nicht verbindlich sind. Wir bitten Sie, die Norm zu präzisieren oder ihre Bedeutung im Bericht zu erläutern.

Art. 12 Abs. 2 Bst. a OV-VBS

Die hier aufgelisteten Aufgaben ergeben sich nicht alle aus der Eigenschaft als zentrale Beschaffungsstelle. Grundsätzlich werden diese Aufgaben bereits in Art. 7 Org-VöB aufgelistet, wenn auch generisch für alle Beschaffungsstellen. Soweit armasuisse in dieser Bestimmung Aufgaben zugewiesen werden sollen, welche sich nicht aus der Org-VöB ergeben, sind sie aus Bst. a herauszulösen. Vgl. den Vorschlag der VIRK.

Art. 2 Abs. 5 VDTI

Diese Bestimmung soll mit den Ausführungsverordnung zum EMBAG voraussichtlich ebenfalls auf den 1. Januar 2024 aufgehoben werden. Wir bitten Sie, die Koordination zwischen den beiden Revisionen sicherzustellen.

Für Rückfragen dazu stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

Bundesamt für Justiz

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS
Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STIS Info <info.stis@eda.admin.ch>; _EDA-DV
Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen
<deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-
Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-
eipd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-eipd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-
Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-
Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-
Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion
<direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-
wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und
Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-
UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-
Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <BFE08 AMP-BP@bfe.admin.ch>;
info@ensi.ch; _Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen
<aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-
CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>;
_swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>;
_BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: ÄK BRA VBS Änderung der Organisationsverordnung für das VBS: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und
Bundesamt für Cybersicherheit

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der
Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für
Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag
einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:

Entwurf Antrag an den Bundesrat

Entwurf Beschlussdispositiv

Entwurf Erläuterungen

Entwurf Änderung der OV-VBS

Entwurf Medienmitteilung

Änderung der Organisationsverordnung für das VBS: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Einleitungssatz: Die im Einleitungssatz bisher enthaltene Formulierung «... in seinen zentralen Departementsbereichen Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ...» ist nicht mehr zutreffend. Die Ziele d-g werden schwergewichtig ausserhalb dieser Bereiche verfolgt. Der Einleitungssatz muss daher entsprechend gekürzt werden.

Bst. g: In den Departementszielen ist neu auch ein Ziel im Hinblick auf das Bundesamt für Cybersicherheit aufzunehmen. Die Zielformulierung leitet sich aus der Aufgabe des Bundesamtes für Cybersicherheit nach Artikel 15a Absatz 1 ab.

Bst. h: Im Staatssekretariat werden drei Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz zentralisiert. Diese zentrale Aufgabe soll neu auch in den Zielen des VBS festgehalten werden.

Art. 5 Bst. c^{bis}

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugewiesene Aufgabe der Unterstützung der Departementschefin oder des Departementschefs in der Gestaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik entfällt aufgrund der vorgesehenen umfassenden Aufgaben des Staatssekretariats in diesen Bereichen.

Art. 6 Bst. b, c und f

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugeordnete Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Bst. c) und Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz (Bst. f) sollen ins Staatssekretariat verschoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst e Ziff. 2 und Abs. 3). Die Aufgaben der bisherigen Koordinationsstelle für den Informationsschutz im Bund (Bst. b) werden, ebenfalls aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes, der neuen Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1) obliegen.

Gliederungsartikel vor Art. 7 und Art. 7

Die Aufgaben des Staatssekretariats sollen, wie für die anderen Bundesämter des VBS, in einem eigenen Artikel aufgenommen werden. Die Aufgabenbeschreibungen entsprechen dem vom Bundesrat am 19. April 2023 gutgeheissenen Antrag für die Schaffung des Staatssekretariats. Die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Departemente bleiben dabei im Bereich der Sicherheitspolitik unverändert bestehen.

Art. 8 Abs. 1

In dieser Bestimmung soll lediglich ein Verweis auf übergeordnete Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.



Art. 10 Abs. 3 Bst. f

In dieser Bestimmung wird armasuisse bisher fälschlicherweise als Gruppe bezeichnet. Armasuisse ist aber ein Bundesamt. Das soll korrigiert werden.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Bst. a Ziff. 3: Der Begriff «Rüstungsplanung» soll durch «militärische Gesamtplanung» ersetzt werden. Dieser Begriff ist umfassender und integraler. Er umfasst auch die Finanzen, das Personal, die Fähigkeiten (inkl. Rüstungsmaterial), die Immobilien und die Informations- und Kommunikationstechnologie. «Rüstungsplanung» deckt umgangssprachlich nur das Armeematerial ab.

Bst. a Ziff. 4: Hier wird als neue Aufgabe zusätzlich die Führung des Leistungsmanagements im Bereich der Verwaltungsinformatik aufgenommen. Damit stellt der Armeestab innerhalb der Gruppe Verteidigung die Leistungsbereitstellung und Leistungserbringung von nicht einsatzkritischen IKT-Leistungen zugunsten der Direktunterstellten des Chefs der Armee sicher.

Bst. d: Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in ein Kommando Cyber überführt werden. Dieses setzt die Gesamtkonzeption Cyber um und ist Leistungserbringer für einsatzkritische IKT-Leistungen zugunsten der Armee und Dritter, wie zum Beispiel Partner des Sicherheitsverbunds Schweiz oder weiterer Verwaltungseinheiten des Bundes. Die Aufgaben für die Verwaltungsinformatik der Gruppe Verteidigung sollen hingegen neu dem Armeestab zugeordnet werden (vgl. Bst. a Ziff. 4). Das Kommando Cyber nimmt damit lediglich Aufgaben für die militärische Cybersicherheit wahr.

Art. 11b

Der Oberfeldarzt gehört organisatorisch zur Logistikbasis der Armee und führt kein eigenes Bundesamt. Ein eigenständiger Artikel für die Aufgaben des Oberfeldarztes ist daher im Gesamtkontext der OV-VBS systemwidrig. Die Aufgaben des Oberfeldarztes sind, soweit eine explizite Nennung überhaupt notwendig ist und nicht schon in anderen Rechtserlassen erfolgt, in die Aufgaben der Logistikbasis der Armee zu integrieren. Dort ist die Zuständigkeit für sanitätsdienstliche Leistungen bereits allgemein enthalten. Artikel 11b ist damit unnötig und soll daher aufgehoben werden.

Kommentiert [A1]: Wo sind diese Aufgaben genau geregelt?

Art. 12 und 12a

Die Aufteilung der Aufgaben von armasuisse auf zwei Artikel entspricht einer früheren Absicht der Organisation von armasuisse als Gruppe. Mittlerweile ist in der RVOV klar festgelegt, dass armasuisse ein Bundesamt ist. Die Aufgaben von Verwaltungseinheiten von armasuisse sind daher nicht diesen gesondert zuzuordnen, sondern der armasuisse als Ganzes. Der Aufgabenkatalog in Artikel 12 soll daher entsprechend überarbeitet und Artikel 12a dafür aufgehoben werden. Die Aufgaben bleiben dabei an sich unverändert. Neu soll lediglich die Aufgabe Führung der Innovationsräume VBS festgehalten werden (Abs. 2 Bst. d).

Art. 15 Abs. 2 Bst. k



Die Beschaffung von Sportmaterial des Bundes durch das Bundesamt für Sport wurde in der Praxis nie umgesetzt und steht im Widerspruch zu Anhang 1 Ziffer 8 Org-VöB, wonach armassuisse die zentrale Beschaffungsstelle für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung ist. Die Bestimmung der OV-VBS soll daher aufgehoben werden.

Gliederungstitel des 9. Abschnitts und Art. 15a

Dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) werden die heutigen Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) übertragen. Aufgrund der neuen Stellung des NCSC als Bundesamt und der Entscheide, die Fachstelle für Informationssicherheit im Staatssekretariat im VBS anzusiedeln wird der bisherige Aufgabenkatalog des NCSC nach Artikel 12 der Cyberrisikoverordnung vom 27. Mai 2020 (CyRV; SR 120.73) nicht wörtlich übernommen, sondern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des 5. Kapitels des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR 128), stufengerecht entschlackt. Die Aufgabenabgrenzung zwischen der Fachstelle für Informationssicherheit im SEPOS und der Informatikssicherheit im BACS erfolgte im Rahmen der Ausführungsverordnungen zum ISG (EXE 2023,...), die per 1. Januar 2024 in Kraft treten. In deren Rahmen wird auch die CyRV aufgehoben.

Kommentiert [A2]: Cette décision n'a pas été prise à la connaissance de fedpol.

Änderung anderer Erlasse

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017¹

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 26 Abs. 1

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

2. Verordnung vom 16. August 2017² über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

Ziff. 1.1a: Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik soll im Anhang der RVOV, wie die meisten anderen Staatssekretariate, direkt nach dem Generalsekretariat in die Liste der Verwaltungseinheiten des VBS eingereiht werden.

¹ SR 121.1
² SR 121.3
³ SR 172.010.1



Ziff. 1.4.4 und 1.6: Das neue Bundesamt für Cybersicherheit ist als zentrale Verwaltungseinheit des VBS im Anhang der RVOV aufzunehmen. Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll gleichzeitig die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in Kommando Cyber umbenannt werden (vgl. auch Erläuterung der Änderungen von Art. 11 Bst. d OV-VBS unten folgend in Ziff. 5).

4. Verordnung vom 25. November 2020⁴ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5 und 6 Abs. 1 Bst. e

In diesen Bestimmungen ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Art. 12 Abs. 4

Da für die zivilen Informatiksysteme der Militärverwaltung das BIT die FUB als IKT-Leistungserbringer abgelöst hat, besteht kein Bedarf mehr an einer Vertretung der FUB (bzw. des Kdo Cy) im Steuerungsausschuss Supportprozesse.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁵ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5 sowie Art. 6a

Mit der Schaffung des Bundesamtes für Cybersicherheit ist die Funktion der Delegierten oder des Delegierten für Cybersicherheit hinfällig.

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁶

Art. 83 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁷

Art. 41

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012⁸ über die elektronische Kriegsführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 1

⁴ SR 172.010.58

⁵ SR 172.215.1

⁶ SR 211.112.2

⁷ SR 235.11

⁸ SR 510.292



Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019⁹ über die militärische Cyberabwehr

Art. 4

Abs. 1 und 2: Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) sind Absatz 1 und 2 formell anzupassen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Abs. 3: Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

Art. 9

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist dieser Artikel formell anzupassen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁰ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist die 1. Gliederungsebene formell anzupassen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

11. Verordnung vom 9. März 2007¹¹ über Fernmeldedienste

Art. 96c Vollzug

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

⁹ SR 510.921
¹⁰ SR 513.11
¹¹ SR 784.101.1

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verfolgt folgende Ziele:

- g. Es trägt bei zum Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- h. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz der Informatikmittel des Bundes bei.

Art. 5 Bst. c^{his}

Aufgehoben

Art. 6 Bst. b, c und f

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 7

2. Abschnitt: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik

Art. 7

¹ Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik verfolgt folgende Ziele:

¹ SR 172.214.1

- a. Es sorgt in Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungseinheiten des Bundes für übergeordnete konzeptionelle Grundlagen für eine kohärente Sicherheitspolitik des Bundes und stellt eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene im VBS sicher.

- b. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, bei.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es konsolidiert bundesweit vorhandene Lageanalysen zur strategischen Früherkennung sicherheitspolitischer Herausforderungen und Chancen, erarbeitet entsprechende politische Handlungsoptionen und begleitet deren Umsetzung gemäss Vorgaben.
- b. Es erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen strategische Vorgaben für die sicherheitspolitischen Beziehungen mit dem Ausland und begleitet deren operative Umsetzung.
- c. Es berät, unterstützt und vertritt die Departementschefin oder den Departementchef in ihren oder seinen internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Verteidigungs- und Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.
- d. Es führt, koordiniert oder begleitet im VBS:
1. die bi- und multilaterale Sicherheitskooperation, sowie die Vertretung des VBS gegenüber internationalen Organisationen und bei internationalen Verhandlungen mit sicherheitspolitischer Relevanz;
 2. sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Geschäfte, politische Entscheide über Armeeeinsätze sowie die laufende Weiterentwicklung der Aufgaben von Armee, Zivilschutz und Zivildienst im Rahmen des Dienstpflichtsystems;
 3. die Erarbeitung von Grundlagen und Vorgaben für die Verteidigungs- und Rüstungspolitik;
 4. die Nationale Strategie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen;
 5. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in der Schweiz.
- e. Es führt folgende Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020² und erfüllt mit ihnen deren Aufgaben:
1. die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit
 2. die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des VBS;
 3. die Fachstelle Betriebssicherheit.

³ Dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik ist die Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz administrativ zugeordnet.

Kommentiert [A1]: Cette tâche devrait être du ressort du BACS, voir prise de position fedpol.

Kommentiert [A2]: Cela devrait relever des attributions du BACS.

Kommentiert [A3]: Il n'y a pas de besoin de modifier le rattachement administratif du bureau du RNS. Il est financé par les Cantons et la Confédération, il doit rester directement rattaché au GS-VBS.

² SR 128

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) erfüllt die Aufgaben nach Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- f. Sie erteilt Aufträge an das Bundesamt für Rüstung.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Der Gruppe Verteidigung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. Armeestab:
 3. Er führt die Entwicklung der Streitkräfte und die militärische Gesamtplanung und steuert die Unternehmensentwicklung und die Ressourcen der Gruppe Verteidigung.
 4. Er steuert die Leistungserbringung der Verwaltungsinformatik in der Gruppe Verteidigung.
- d. Kommando Cyber:
 1. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Armee in der Ausbildung, bei Übungen und in Einsätzen.
 2. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Landesregierung und des nationalen Krisenmanagements.
 3. Es stellt die informations- und kommunikationstechnische Bereitschaft der Infrastrukturen und der Truppen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit der Armee sicher.
 4. Es kann informations- und kommunikationstechnische Leistungen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit von Dritten erbringen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
 5. Es ist zuständig für die militärische Cyberabwehr.

Art. 11b

Aufgehoben

Art. 12

¹ Das Bundesamt für Rüstung stellt als:

- a. Zentrum für militärische und zivile Systeme entsprechend den politischen Vorgaben eine an wirtschaftlichen Grundsätzen und an der Nachhaltigkeit orientierte, zeitgerechte Versorgung der Armee, des VBS und Dritter mit Pro-

dukten und Dienstleistungen in den Bereichen Waffensysteme, Informatiksysteme und Material sicher;

- b. Technologiezentrum des VBS wissenschaftlich-technische Kompetenzen für die Armee und das VBS sicher und deckt die Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbedürfnisse, auch im Rahmen von Netzwerken und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, ab.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erfüllt als zentrale Beschaffungsstelle gemäss der Verordnung vom 24. Oktober 2012⁴ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) folgende Aufgaben:
 - 1. Es unterstützt die Armee und das VBS bei der Planung von Systemen und Material.
 - 2. Es stellt die Vorevaluation und die Evaluation, die Erst- und die Nachbeschaffung und die Einführung technisch komplexer Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich sicher.
 - 3. Es beschafft Güter und Dienstleistungen nach dem Anhang der Org-VöB für die gesamte Bundesverwaltung. Sie betreibt ein Kompetenzzentrum für WTO-Ausschreibungen.
 - 4. Es unterstützt die Armee und das VBS beim Betrieb und bei der Instandhaltung von Systemen und Material.
 - 5. Es liquidiert aus dem militärischen Inventar ausscheidende Systeme und Materialien.
- b. Es testet und beurteilt die Einsatz-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Sicherheitserfordernisse aktueller und künftiger Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich.
- c. Es nimmt für das Immobilienportfolio des VBS die Rolle des Bau- und Liegenschaftsorgans gemäss der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes wahr.
- d. Es stellt mit der Forschung die strategische und operative Planung der Forschungsaktivitäten in der armasuisse und der Armee sicher und führt Innovationsräume im VBS durch, um für aktuelle und zukünftige Herausforderungen Lösungen in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger innerhalb des VBS und allenfalls mit der Industrie und den Hochschulen zu finden.

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 Bst. k

Aufgehoben

⁴ SR 172.056.15

⁵ SR 172.010.21

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

9. Abschnitt: Bundesamt für Cybersicherheit

Art. 15a

¹ Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen und koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich Cybersicherheit.

² Zur Verfolgung dieses Ziels nimmt das BACS insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erstellt technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cybervorfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen beim Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- b. Es nimmt Meldungen zu Cybervorfällen und Cyberbedrohungen entgegen und analysiert die Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu die nationale Anlaufstelle für Cyberbedrohungen.
- c. Es veröffentlicht Informationen zu Cybervorfällen, soweit dies dem Schutz vor Cyberbedrohungen dient.
- d. Es warnt betroffene Behörden, Organisationen und Personen vor unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen.
- e. Es unterstützt die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu das nationale Einsatzteam für Computersicherheit (*Computer Emergency Response Team*).
- f. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Nationale Cyberstrategie und koordiniert deren Umsetzung.
- g. Es betreibt eine Fachstelle für die Informatiksicherheit und Informationssicherheit des Bundes; diese erarbeitet und erlässt Informatiksicherheitsvorschriften, berät die Verwaltungseinheiten bei deren Umsetzung und erhebt den Stand der Informatiksicherheit in den Departementen und der Bundeskanzlei.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017⁶

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Kabelaufklärung wird vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) durchgeführt.

2. Verordnung vom 16. August 2017⁷ über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

¹ Die UKI kann zur Ausübung ihres Kontrollauftrags insbesondere folgende Prüfungshandlungen durchführen:

- a. Sie überprüft die Funkaufklärungsaufträge, die der NDB und der NDA dem Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) erteilen, auf ihre Rechtmässigkeit.
- c. Sie sieht die Dokumente des CEA zu Planung, Aufbau und Nutzen der Funk- und Kabelaufklärungsaufträge ein.
- e. Sie untersucht Abläufe, Daten und Systeme des CEA, die sie sich nach ihren Weisungen separat dokumentieren lassen kann.
- f. Sie kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und des NDA sowie des CEA mündlich oder schriftlich befragen.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

- 1.1a Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)
Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité (SEPOS)
Segreteria di Stato per la politica di sicurezza (SEPOS)
Secretariat da stadi per ... (SEPOS)
State Secretariat for Security Policy (SEPOS)

⁶ SR 121.1

⁷ SR 121.3

⁸ SR 172.010.1

- 1.4.4 Kommando Cyber (Kdo Cy)
 - Commandement Cyber (cdmt Cyber)
 - Comando Ciber (Cdo Ci)
 - Commando Cyber (Cdo Cy)
- 1.8 Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
 - Office fédéral pour la cybersécurité (OFCS)
 - Ufficio federale per la cibersicurezza (UFCS)
 - Uffizi federal da la cybersigirezza (UFCS)
 - National Cyber Security Center (NCSC)

4. Verordnung vom 25. November 2020⁹ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5

⁵ Er konsultiert zu Mustervereinbarungen und Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Cybersicherheit das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Digitalisierungsrat setzt sich zusammen aus:

- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des BACS.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation an den Sitzungen teil.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010¹⁰ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5

2. Kapitel: Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung

1. Abschnitt:

Generalsekretariat, Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit, und Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz

Art. 6a

Aufgehoben

⁹ SR 172.010.58

¹⁰ SR 172.215.1

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹¹

Art. 83 Abs. 2

² Das EAZW zieht den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie das Bundesamt für Cybersicherheit bei.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹²

Art. 41 Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit

¹ Der EDÖB kann die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit mit dem Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten.

² Der EDÖB lädt das BACS zur Stellungnahme ein, bevor er anordnet, dass das Bundesorgan die Vorkehren nach Artikel 8 DSG trifft.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹³ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 1 Zuständige Stelle

Für die Funkaufklärung ist der Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) zuständig.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019¹⁴ über die militärische Cyberabwehr

Art. 4 Zuständigkeit des Kommandos Cyber

¹ Das Kommando Cyber (Kdo Cy) ist zuständig für die militärische Cyberabwehr und nimmt diese mit eigenen, ihr unterstellten sowie ihr zugewiesenen Ressourcen wahr.

² Das Kdo Cy hat folgende Aufgaben:

¹¹ SR 211.112.2

¹² SR 235.11

¹³ SR 510.292

¹⁴ SR 510.921

- a. Es führt Aufträge zu Aktionen im Cyberraum aus.
- b. Es ergreift vorsorgliche Massnahmen zum Eigenschutz der militärischen Informationssysteme und Informatiknetzwerke.
- c. Es prüft vorgängig die grundsätzliche Rechtmässigkeit und die Machbarkeit von neuen Aktionen im Cyberraum.
- d. Es unterbricht den Zugang zu militärischen Informationssystemen und Informatiknetzwerken.
- e. Es stellt selbstständig sicher, dass sie über die technischen Informationen verfügt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind.
- f. Es wertet sichergestellte Computersysteme und Computernetzwerke aus, die für einen Angriff verwendet oder missbraucht worden sind.
- g. Es pflegt in Koordination mit den verantwortlichen Behörden des Bundes direkte Kontakte zu technischen Fachstellen im In- und Ausland.
- h. Es unterstützt den Einsatz und die Ausbildung im Bereich der militärischen Cyberabwehr.
- i. Es dokumentiert bewilligungspflichtige Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum.

³ Die bewilligungspflichtigen Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum werden ausschliesslich vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen durchgeführt.

Art. 9 Forschung

Das Kdo Cy kann nach Absprache und Koordination mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten des VBS Vereinbarungen zur Kooperation mit Forschungsinstituten und Hochschulen treffen.

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁵ über die Strukturen der Armee

Anhang I

In der ersten Spalte wird «Führungsunterstützungsbasis» durch «Kommando Cyber» ersetzt.

¹⁵ SR 513.11

11. Verordnung vom 9. März 2007¹⁶ über Fernmeldedienste*Art. 96c* Vollzug

Das BAKOM vollzieht die Bestimmungen dieses Abschnitts in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ SR 784.101.1

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 14:36
An: [REDACTED]
Betreff: RE: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)
Anlagen: 3_-nexus_Erläuterungen_Entwurf_2023-07-24_SN_fedpol.docx; 4_-nexus_OV-VBS_Entwurf_2023-07-24_SN_fedpol.docx

Bonjour,

Merci d'avoir consulté fedpol concernant l'objet en titre.

Vous trouverez ci-dessous la prise de position principale de fedpol.

Vous trouverez également des éléments supplémentaires concernant notre prise de position en pièce-jointe.

BRA :

Dem SEPOS werden namentlich folgende Aufgaben übertragen:

[...]

- Es ist das zentrale Fachamt des Bundes für die Informationssicherheit.

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen :

Art. 6 Bst. b, c und f

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugeordnete Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Bst. c) und Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz (Bst. f) sollen ins Staatssekretariat verschoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst e Ziff. 2 und Abs. 3). Die Aufgaben der bisherigen Koordinationsstelle für den Informationsschutz im Bund (Bst. b) werden, ebenfalls aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes, der neuen Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1) obliegen.

Prise de position fedpol :

Comme indiqué lors de la prise de position de fedpol concernant la consultation des offices concernant : „Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG): Ergebnis der Vernehmlassung und Inkraftsetzung ISG“, le rattachement de la sécurité de l'information auprès du futur secrétariat d'état à la politique de sécurité n'est pas pertinente.

fedpol réitère que cette unité devrait être rattachée à l'office fédéral pour la cybersécurité (BACS) pour les raisons suivantes :

- La distinction entre « sécurité de l'information » et « cybersécurité » est artificielle en 2023. Il nous semble que l'entièreté de la documentation de l'administration fédérale est au cours de sa vie digitalisée. Etant donné que la cybersécurité a pour objectif de protéger les systèmes d'information qui contiennent les données digitalisées, il nous semble que la « sécurité de l'information » est au 21ème siècle une déclinaison de la cybersécurité.
- Le peu de pertinence de cette distinction est illustrée par la récente attaque de ransomware contre un prestataire de la Confédération. Les premiers enseignements tirés de cette attaque indiquent clairement qu'une attaque de cyber a des conséquences sur la sécurité de l'information. Il s'ensuit la nécessité de définir et vérifier la mise en œuvre des prescriptions de cybersécurité lors des appels d'offres et des achats, et de renforcer la sensibilisation des collaborateurs de l'administration fédérale.
- La « Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit » devrait impérativement être rattaché au BACS et non au Secrétariat d'Etat. Ainsi, les connaissances et l'expérience peuvent être regroupées pour une exécution efficace des tâches. Le regroupement des connaissances et de

l'expérience civiles en matière de cybersécurité était d'ailleurs l'une des intentions de la création d'un office fédéral de la cybersécurité au sein du DDPS. Un nouvel éclatement des compétences irait à l'encontre de cette intention.

- *Sur la base des expériences récentes liées à l'affaire XPlain et de la grande expérience pratique du BACS, fedpol estime que les contrôles et les audits prévus dans le cadre de l'ISG devraient impérativement relever de la compétence du NCSC. En-effet, le BACS recevra par-exemple des annonces concernant des attaques informatiques (nouvelle Meldepflicht p. 2 : « Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Meldepflicht für Cyberangriffen bei kritischen Infrastrukturen überwiesen. Die Meldepflicht wird im 5. Kapitel des ISG definiert, was zu einer vollständigen Überarbeitung dieses Kapitels führt»).*
 - *Elle devra ensuite prendre des mesures concernant ces annonces, notamment en ce qui concerne les sous-traitants de la Confédération et les entités de la Confédération, d'éventuels audits. Il est impératif, pour des raisons d'efficience, que toutes ces mesures soient prises dans la même unité et non partiellement réalisé dans une unité.*
-

Art. 6 Bst. b, c und f

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugeordnete Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Bst. c) und Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz (Bst. f) sollen ins Staatssekretariat verschoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst e Ziff. 2 und Abs. 3). Die Aufgaben der bisherigen Koordinationsstelle für den Informationsschutz im Bund (Bst. b) werden, ebenfalls aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes, der neuen Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1) obliegen.

Prise de position fedpol :

Le déplacement du bureau du RNS au sein du nouveau secrétariat d'état n'est pas pertinent. Le RNS est cofinancé par la Confédération (DDPS + DFJP) ainsi que par les cantons. Le RNS est un partenaire important pour de nombreux acteurs à tous les niveaux de la société. En ce qui concerne fedpol, il s'agit particulièrement des PAN contre la radicalisation, contre la traite des êtres humains et le concept de sécurité des minorités. Le RNS est également un acteur important en matière de cybersécurité dans la mesure où il fait le lien avec les cantons et les communes dans la mise en œuvre de la stratégie nationale de cybersécurité. De part la diversité des tâches du RNS ainsi que la multitude du type d'acteurs avec lesquels il collabore, il est impératif que l'indépendance du RNS soit garantie. Le déplacement du bureau du RNS au sein du nouveau secrétariat affaiblirait cette indépendance et amoindrirait la crédibilité du RNS. Cela remettrait en cause une méthode de fonctionnement qui donne satisfaction aux membres du RNS.

Pour toutes ces raisons, fedpol s'oppose au déplacement du RNS et souhaite que le RNS demeure rattaché au SG-DDPS.

Meilleures salutations et à votre disposition pour tout renseignement complémentaire.

[REDACTED]

Département Fédéral de Justice et Police DFJP
Office fédéral de la police fedpol

[REDACTED]

[REDACTED]

De : [REDACTED]

Envoyé : lundi, 24 juillet 2023 08:49

À : _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS
Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STS Info <info.sts@eda.admin.ch>; _EDA-
DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen
<deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>;
_GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok
<dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>;
_FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever
<gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge
<Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever
<gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab
<Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo
Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung
<gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur
<registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen
<Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <_BFE08_AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch;
_Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc : _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen
<aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-
CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>;
_swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion
<direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Objet : Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]

[REDACTED]

Beilagen:

Entwurf Antrag an den Bundesrat

Entwurf Beschlussdispositiv

Entwurf Erläuterungen

Entwurf Änderung der OV-VBS

Entwurf Medienmitteilung



Bern, Datum der elektronischen Signatur

An den Bundesrat

**Änderung der Organisationsverordnung für das VBS:
Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit**

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 2. Dezember 2022 das VBS beauftragt, dem Bundesrat bis Ende des 2. Quartals 2023 die notwendigen Verordnungsanpassungen für die Überführung des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) in ein Bundesamt im VBS zu unterbreiten, wobei dem NCSC die heutigen Aufgaben übertragen werden (EXE 2022.2100). Der entsprechende Antrag des VBS war am 28. Juni 2023 im Bundesrat traktandiert (EXE 2023.1649), wurde aber aufgrund von Mitberichten verschoben.

Der Bundesrat hat am 19. April 2023 die Schaffung eines Staatssekretariats zur Stärkung der zivilen Sicherheitsaufgaben im VBS gutgeheissen und das VBS beauftragt, dem Bundesrat bis Ende 2023 eine entsprechende Änderung der Organisationsverordnung vom 7. März 2003 für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS; SR 172.214.1) vorzulegen (EXE 2023.0959). Die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Departemente sollen dabei bestehen bleiben.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen beide Geschäfte mit einer gemeinsamen Vorlage erledigt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

Mit der vorliegenden Änderung der OV-VBS werden der Name und die Aufgaben des neuen Staatssekretariats für Sicherheitspolitik (SEPOS) sowie des Bundesamtes für Cybersicherheit (BACS) im VBS festgelegt.

Dem SEPOS werden namentlich folgende Fachstellen und Aufgaben übertragen:

- Fachstelle Betriebssicherheit
- Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des VBS
- Es erarbeitet sicherheitspolitische Grundlagen und Vorgaben.
- Es koordiniert die sicherheitspolitische Kooperation im Inland und die internationale sicherheitspolitische Kooperation.
- Es stellt eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene sicher und erarbeitet politische Handlungsoptionen.
- ~~Es ist das zentrale Fachamt des Bundes für die Informationssicherheit.~~

Dem BACS werden die die heutigen Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) übertragen, sowie neu die Fachstelle des Bundes für die In-

Kommentiert: [REDACTED] Bitte kurz präzisieren oder erwähnen, was mit den «militärischen» Sicherheitsaufgaben geschieht.



formationssicherheit zugeteilt. Aufgrund der neuen Stellung des NCSC als Bundesamt und des Entscheids, die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im Staatssekretariat BACS im VBS anzusiedeln wird der bisherige Aufgabenkatalog des NCSC nach Artikel 12 der Cyberrisikoverordnung vom 27. Mai 2020 (CyRV; SR 120.73) nicht wörtlich übernommen, sondern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des 5. Kapitels des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR 128), stufengerecht entschlackt zusammengefasst. Die Aufgabenabgrenzung zwischen der Fachstelle für Informationssicherheit im dem SEPOS und der Informatiksicherheit im dem BACS erfolgte im Rahmen der Ausführungsverordnungen zum ISG (EXE 2023....), die per 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Kommentiert: Entsprechend unserer Anträge im Rahmen der AK zu den Ausführungsverordnungen zum ISG

Diese Aufgabenzuordnungen bedingen auch Anpassungen bei den Aufgabenbeschreibungen anderer Verwaltungseinheiten des VBS. Bei dieser Gelegenheit werden zudem weitere Änderungen der OV-VBS vorgenommen, um den Erlass aktuell zu halten. Daneben sind einige Verordnungen punktuell anzupassen, um die neuen Verwaltungseinheiten und die neue Aufgabenverteilung korrekt wiederzugeben.

3. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Die Erläuterung der einzelnen Bestimmungen liegt bei.

4. Finanzielle, personelle und weitere Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die vorliegenden Anpassungen an den Rechtsgrundlagen haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.

Die Ressourcen für die aus verschiedenen Verwaltungseinheiten des VBS in das künftige Staatssekretariat transferierten Aufgaben werden alle entsprechend mit-transferiert oder allenfalls innerhalb des VBS kompensiert. Die Ressourcen für die mit Artikel 83 ISG neu zu schaffende Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit, die im Staatssekretariat BACS integriert werden soll, werden im Rahmen des Antrags zum Ausführungsrecht zum ISG beantragt.

Die Ressourcen für das künftige Bundesamt für Cybersicherheit hat der Bundesrat mit Entscheid vom 19. April 2023 (Zusätzlicher Ressourcenbedarf für die Schaffung eines Bundesamts für Cybersicherheit; EXE 2023.0912) bereits definiert.

5. Vernehmlassungsverfahren

Die vorliegende Verordnung betrifft lediglich die Organisation von Bundesbehörden und die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen Bundesbehörden. Nach Artikel 3a Absatz 1 Buchstaben a des Vernehmlassungsgesetzes (VIG; SR 172.061) kann daher auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet werden.

6. Datum des Inkrafttretens

Die technische Umsetzung der Bildung des SEPOS und der Statuierung des NCSC als Bundesamt ist vom VBS bereits vollständig vorbereitet. Das SEPOS und das BACS können sofort starten. Die vorliegende Änderung der OV-VBS soll daher per 1. Januar 2024 in Kraft treten.



7. Publikationsrechtliche Fragen

Da keine Vernehmlassung durchgeführt wurde, müssen die Erläuterungen nicht veröffentlicht werden (vgl. Art. 26 Bst. a PubIV). Es wird daher darauf verzichtet.

8. Resultat der Ämterkonsultation

Im Rahmen der Ämterkonsultation wurden begrüsst: GS aller Departemente, BK, VIRK, STS, DV, DEZA, DR, ISC-EJPD, BJ, fedpol, SEM, ÜPF, SIF, EFV, EPA, BAZG, BIT, SECO, SBFI, ZIVI, Innosuisse, BAV, BAZL, BFE und ENSI.

Ergebnis: ...

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Viola Amherd

Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Entwurf der Verordnung (d, f, i)
- Erläuterungen (d)
- Medienmitteilung (d, f, i)

Zum Mitbericht an:

alle anderen Departemente und BK



Änderung der Organisationsverordnung für das VBS: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit

Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Einleitungssatz: Die im Einleitungssatz bisher enthaltene Formulierung «... in seinen zentralen Departementsbereichen Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ...» ist nicht mehr zutreffend. Die Ziele d-g werden schwergewichtig ausserhalb dieser Bereiche verfolgt. Der Einleitungssatz muss daher entsprechend gekürzt werden.

Bst. g: In den Departementszielen ist neu auch ein Ziel im Hinblick auf das Bundesamt für Cybersicherheit aufzunehmen. Die Zielformulierung leitet sich aus der Aufgabe des Bundesamtes für Cybersicherheit nach Artikel 15a Absatz 1 ab.

Bst. h: Im Staatssekretariat werden ~~drei~~ zwei Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz zentralisiert. Diese zentrale Aufgabe soll neu auch in den Zielen des VBS festgehalten werden.

Art. 5 Bst. c^{bis}

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugewiesene Aufgabe der Unterstützung der Departementschefin oder des Departementschefs Departementsleitung in der Gestaltung und Umsetzung der Sicherheits- und Verteidigungspolitik entfällt aufgrund der vorgesehenen umfassenden Aufgaben des Staatssekretariats in diesen Bereichen.

Art. 6 Bst. b, c und f

Die bisher dem Generalsekretariat VBS zugeordnete Fachstelle für Personensicherheitsprüfungen im VBS (Bst. c) und Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz (Bst. f) sollen ins Staatssekretariat verschoben werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 und Abs. 3). Die Aufgaben der bisherigen Koordinationsstelle für den Informationsschutz im Bund (Bst. b) werden, ebenfalls aufgrund des Informationssicherheitsgesetzes, der neuen Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (Art. 7 Abs. 2 Bst. e Ziff. 1) dem BACS obliegen.

Gliederungsartikel vor Art. 7 und Art. 7

Die Aufgaben des Staatssekretariats sollen, wie für die anderen Bundesämter des VBS, in einem eigenen Artikel aufgenommen werden. Die Aufgabenbeschreibungen entsprechen dem vom Bundesrat am 19. April 2023 gutgeheissenen Antrag für die Schaffung des Staatssekretariats. Die heutigen Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen Departemente bleiben dabei im Bereich der Sicherheitspolitik unverändert bestehen.

Art. 8 Abs. 1

In dieser Bestimmung soll lediglich ein Verweis auf übergeordnete Rechtsgrundlagen aktualisiert werden.



Art. 10 Abs. 3 Bst. f

In dieser Bestimmung wird armasuisse bisher fälschlicherweise als Gruppe bezeichnet. Armasuisse ist aber ein Bundesamt. Das soll korrigiert werden.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Bst. a Ziff. 3: Der Begriff «Rüstungsplanung» soll durch «militärische Gesamtplanung» ersetzt werden. Dieser Begriff ist umfassender und integraler. Er umfasst auch die Finanzen, das Personal, die Fähigkeiten (inkl. Rüstungsmaterial), die Immobilien und die Informations- und Kommunikationstechnologie. «Rüstungsplanung» deckt umgangssprachlich nur das Armeematerial ab.

Bst. a Ziff. 4: Hier wird als neue Aufgabe zusätzlich die Führung des Leistungsmanagements im Bereich der Verwaltungsinformatik aufgenommen. Damit stellt der Armeestab innerhalb der Gruppe Verteidigung die Leistungsbereitstellung und Leistungserbringung von nicht einsatzkritischen IKT-Leistungen zugunsten der Direktunterstellten des Chefs der Armee sicher.

Bst. d: Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in ein Kommando Cyber überführt werden. Dieses setzt die Gesamtkonzeption Cyber um und ist Leistungserbringer für einsatzkritische IKT-Leistungen zugunsten der Armee und Dritter, wie zum Beispiel Partner des Sicherheitsverbunds Schweiz oder weiterer Verwaltungseinheiten des Bundes. Die Aufgaben für die Verwaltungsinformatik der Gruppe Verteidigung sollen hingegen neu dem Armeestab zugeordnet werden (vgl. Bst. a Ziff. 4). Das Kommando Cyber nimmt damit lediglich Aufgaben für die militärische Cybersicherheit wahr.

Art. 11b

Der Oberfeldarzt gehört organisatorisch zur Logistikkbasis der Armee und führt kein eigenes Bundesamt. Ein eigenständiger Artikel für die Aufgaben des Oberfeldarztes ist daher im Gesamtkontext der OV-VBS systemwidrig. Die Aufgaben des Oberfeldarztes sind, soweit eine explizite Nennung überhaupt notwendig ist und nicht schon in anderen Rechtserlassen erfolgt, in die Aufgaben der Logistikkbasis der Armee zu integrieren. Dort ist die Zuständigkeit für sanitätsdienstliche Leistungen bereits allgemein enthalten. Artikel 11b ist damit unnötig und soll daher aufgehoben werden.

Art. 12 und 12a

Die Aufteilung der Aufgaben von armasuisse auf zwei Artikel entspricht einer früheren Absicht der Organisation von armasuisse als Gruppe. Mittlerweile ist in der RVOV klar festgelegt, dass armasuisse ein Bundesamt ist. Die Aufgaben von Verwaltungseinheiten von armasuisse sind daher nicht diesen gesondert zuzuordnen, sondern der armasuisse als Ganzes. Der Aufgabenkatalog in Artikel 12 soll daher entsprechend überarbeitet und Artikel 12a dafür aufgehoben werden. Die Aufgaben bleiben dabei an sich unverändert. Neu soll lediglich die Aufgabe Führung der Innovationsräume VBS festgehalten werden (Abs. 2 Bst. d).

Art. 15 Abs. 2 Bst. k



Die Beschaffung von Sportmaterial des Bundes durch das Bundesamt für Sport wurde in der Praxis nie umgesetzt und steht im Widerspruch zu Anhang 1 Ziffer 8 Org-VöB, wonach armassuisse die zentrale Beschaffungsstelle für Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Sport und Erholung ist. Die Bestimmung der OV-VBS soll daher aufgehoben werden.

Gliederungstitel des 9. Abschnitts und Art. 15a

Dem Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) werden die heutigen Aufgaben des Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) übertragen. Aufgrund der neuen Stellung des NCSC als Bundesamt und des Entscheids, die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im Staatssekretariat BACS im VBS anzusiedeln wird der bisherige Aufgabenkatalog des NCSC nach Artikel 12 der Cyberrisikoverordnung vom 27. Mai 2020 (CyRV; SR 120.73) nicht wörtlich übernommen, sondern, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Änderung des 5. Kapitels des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020 (ISG; SR 128), stufengerecht entschlackt zusammengefasst. Die Aufgabenabgrenzung zwischen der Fachstelle für Informationssicherheit im dem SEPOS und der Informationssicherheit im dem BACS erfolgte im Rahmen der Ausführungsverordnungen zum ISG (EXE 2023...), die per 1. Januar 2024 in Kraft treten. In deren Rahmen wird auch die CyRV aufgehoben.

Kommentiert Entsprechend unserer Anträge im Rahmen der AK zu den Ausführungsverordnungen zum ISG

Änderung anderer Erlasse

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017¹

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 26 Abs. 1

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

2. Verordnung vom 16. August 2017² über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten

Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f

Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

Ziff. 1.1a: Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik soll im Anhang der RVOV, wie die meisten anderen Staatssekretariate, direkt nach dem Generalsekretariat in die Liste der Verwaltungseinheiten des VBS eingereiht werden.

¹ SR 121.1
² SR 121.3
³ SR 172.010.1



Ziff. 1.4.4 und 1.6: Das neue Bundesamt für Cybersicherheit ist als zentrale Verwaltungseinheit des VBS im Anhang der RVOV aufzunehmen. Zur klaren Trennung der zivilen von der militärischen Cybersicherheit soll gleichzeitig die bisherige Führungsunterstützungsbasis (FUB) in Kommando Cyber umbenannt werden (vgl. auch Erläuterung der Änderungen von Art. 11 Bst. d OV-VBS unten folgend in Ziff. 5).

4. Verordnung vom 25. November 2020⁴ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5 und 6 Abs. 1 Bst. e

In diesen Bestimmungen ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Art. 12 Abs. 4

Da für die zivilen Informatiksysteme der Militärverwaltung das BIT die FUB als IKT-Leistungserbringer abgelöst hat, besteht kein Bedarf mehr an einer Vertretung der FUB (bzw. des Kdo Cy) im Steuerungsausschuss Supportprozesse.

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010⁵ für das Eidgenössische Finanzdepartement

Gliederungstitel vor Art. 5 sowie Art. 6a

Mit der Schaffung des Bundesamtes für Cybersicherheit ist die Funktion der Delegierten oder des Delegierten für Cybersicherheit hinfällig.

6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004⁶

Art. 83 Abs. 2

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022⁷

Art. 41

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012⁸ über die elektronische Kriegsführung und die Funkaufklärung

Ersatz eines Ausdrucks und Art. 1

⁴ SR 172.010.58

⁵ SR 172.215.1

⁶ SR 211.112.2

⁷ SR 235.11

⁸ SR 510.292



Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019⁹ über die militärische Cyberabwehr

Art. 4

Abs. 1 und 2: Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) sind Absatz 1 und 2 formell anzupassen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

Abs. 3: Das Zentrum für elektronische Operationen (ZEO) wird neu als Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) bezeichnet. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

Art. 9

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist dieser Artikel formell anzupassen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁰ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

Im Rahmen der Überführung der Führungsunterstützungsbasis zum Kommando Cyber (vgl. Art. 11 Bst. d OV-VBS) ist die 1. Gliederungsebene formell anzupassen. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen ansonsten identisch.

11. Verordnung vom 9. März 2007¹¹ über Fernmeldedienste

Art. 96c Vollzug

In dieser Bestimmung ist anstelle des bisherigen NCSC das neue Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) zu nennen. Inhaltlich bleibt die Bestimmung ansonsten identisch.

⁹ SR 510.921
¹⁰ SR 513.11
¹¹ SR 784.101.1



Medienmitteilung

Datum: ...

Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) und Bundesamt für Cybersicherheit (BACS): Bundesrat legt die Aufgaben und den Start fest.

Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) und das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) nehmen am 1. Januar 2024 ihre Tätigkeiten im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) auf. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom [Datum] dazu die Verordnungsanpassungen gutgeheissen.

Um die Sicherheit der Bevölkerung weiter zu stärken, schafft der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS. Seit seinem Grundsatzentscheid im Frühling 2023 hat der Bundesrat das Aufgabenportfolio der neuen Verwaltungseinheit detailliert ausgearbeitet und nun mit den Anpassungen der rechtlichen Grundlagen festgelegt.

Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik erarbeitet zu sicherheitspolitischen Herausforderungen und Chancen politische Handlungsoptionen und stellt deren Umsetzung gemäss Vorgaben sicher. Es berät, unterstützt und vertritt die [Chefin Departementsleitung](#) VBS in ihren ~~oder seinen~~ internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter. Es führt, koordiniert oder begleitet im VBS sicherheitspolitische Geschäfte und internationale Kooperationen. Es trägt mit ~~drei-zwei~~ spezialisierten Fachstellen, [namentlich der Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des VBS und der Fachstelle Betriebssicherheit](#), zur Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes ~~und damit der sicheren Bearbeitung von Informationen, für die der Bund zuständig ist~~, bei. Dem

Staatssekretariat wird zudem die Geschäftsstelle des Sicherheitsverbundes Schweiz SVS administrativ zugeordnet.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Cybersicherheit und der guten Aufbauarbeit, die das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) in den vergangenen Jahren im Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) geleistet hat, hat der Bundesrat seiner Sitzung vom 2. Dezember 2022 festgelegt, dass das NCSC in ein Bundesamt im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) überführt werden soll. Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) wird ab 1. Januar 2024 im VBS die Tätigkeiten des bisherigen Nationalen Zentrums für Cybersicherheit (NCSC) weiterführen. Es ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen und koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich Cybersicherheit und Informationssicherheit. Es trägt mit der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit zur Umsetzung des Informationssicherheitsgesetzes bei und damit der sicheren Bearbeitung von Informationen, für die der Bund zuständig ist. Mit dieser Ansiedlung werden die untrennbaren Disziplinen Cyber- und Informationssicherheit optimal und zukunftsweisend positioniert. Es unterstützt damit insbesondere auch die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen.

Mehrheitlich interne Kompensation der Ressourcen im VBS

Das neue Staatssekretariat wird aus rund 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern/Mitarbeitenden bestehen, die vorher im Generalsekretariat VBS, in der Gruppe Verteidigung oder im Bundesamt für Bevölkerungsschutz tätig waren. Die Ressourcen werden innerhalb des VBS kompensiert.

Das Bundesamt für Cybersicherheit übernimmt alle bisherigen Stellen des NCSC und erhält zudem zehn zusätzliche Stellen, wovon je zwei vom EFD und vom VBS kompensiert werden.

Kontakt/Rückfragen:

Lorenz Frischknecht
Stv. Chef Kommunikation / Sprecher VBS
058 484 26 17

Verantwortliches Departement: Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (OV-VBS)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Organisationsverordnung vom 7. März 2003¹ für das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport wird wie folgt geändert:

Art. 1 Einleitungssatz sowie Bst. g und h

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) verfolgt folgende Ziele:

- g. Es trägt bei zum Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- h. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, sowie den sicheren Einsatz der Informatikmittel des Bundes bei.

Art. 5 Bst. c^{bis}

Aufgehoben

Art. 6 Bst. b, c und f

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 7

2. Abschnitt: Staatssekretariat für Sicherheitspolitik

Art. 7

¹ Das Staatssekretariat für Sicherheitspolitik verfolgt folgende Ziele:

¹ SR 172.214.1

a. Es sorgt in Zusammenarbeit mit weiteren Verwaltungseinheiten des Bundes für übergeordnete konzeptionelle Grundlagen für eine kohärente Sicherheitspolitik des Bundes und stellt eine gesamtheitliche und vorausschauende Sicherheitspolitik auf strategischer Ebene im VBS sicher.

b. ~~Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, bei.~~

Kommentiert [REDACTED]: Gehört zum 9. Abschnitt (BACS)

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es konsolidiert bundesweit vorhandene Lageanalysen zur strategischen Früherkennung sicherheitspolitischer Herausforderungen und Chancen, erarbeitet entsprechende politische Handlungsoptionen und begleitet deren Umsetzung gemäss Vorgaben.
- b. Es erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen strategische Vorgaben für die sicherheitspolitischen Beziehungen mit dem Ausland und begleitet deren operative Umsetzung.
- c. Es berät, unterstützt und vertritt die Departementschefin oder den Departementschef in ihren oder seinen internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Verteidigungs- und Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.
- d. Es führt, koordiniert oder begleitet im VBS:
 1. die bi- und multilaterale Sicherheitskooperation, sowie die Vertretung des VBS gegenüber internationalen Organisationen und bei internationalen Verhandlungen mit sicherheitspolitischer Relevanz;
 2. sicherheitspolitische und verteidigungspolitische Geschäfte, politische Entscheide über Armeeeinsätze sowie die laufende Weiterentwicklung der Aufgaben von Armee, Zivilschutz und Zivildienst im Rahmen des Dienstpflichtsystems;
 3. die Erarbeitung von Grundlagen und Vorgaben für die Verteidigungs- und Rüstungspolitik;
 4. ~~die Nationale Strategie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen;~~
 5. die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen in der Schweiz.
- e. Es führt folgende Fachstellen nach dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020² und erfüllt mit ihnen deren Aufgaben:
 1. ~~die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit;~~
 2. die Fachstelle Personensicherheitsprüfungen des VBS;
 3. die Fachstelle Betriebssicherheit.

Kommentiert [REDACTED]: Gehört zum 9. Abschnitt (BACS)

³ Dem Staatssekretariat für Sicherheitspolitik ist die Geschäftsstelle Delegierter Sicherheitsverbund Schweiz administrativ zugeordnet.

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) erfüllt die Aufgaben nach Artikel 6 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015³.

Art. 10 Abs. 3 Bst. f

³ Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt sie folgende Funktionen wahr:

- f. Sie erteilt Aufträge an das Bundesamt für Rüstung.

Art. 11 Bst. a Ziff. 3 und 4 sowie d

Der Gruppe Verteidigung sind mit folgenden Funktionen unterstellt:

- a. Armeestab:
 - 3. Er führt die Entwicklung der Streitkräfte und die militärische Gesamtplanung und steuert die Unternehmensentwicklung und die Ressourcen der Gruppe Verteidigung.
 - 4. Er steuert die Leistungserbringung der Verwaltungsinformatik in der Gruppe Verteidigung.
- d. Kommando Cyber:
 - 1. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Armee in der Ausbildung, bei Übungen und in Einsätzen.
 - 2. Es plant und betreibt die einsatzkritische Informations- und Kommunikationstechnik zugunsten der Landesregierung und des nationalen Krisenmanagements.
 - 3. Es stellt die informations- und kommunikationstechnische Bereitschaft der Infrastrukturen und der Truppen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit der Armee sicher.
 - 4. Es kann informations- und kommunikationstechnische Leistungen zur Aufrechterhaltung der Führungsfähigkeit von Dritten erbringen, sofern dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.
 - 5. Es ist zuständig für die militärische Cyberabwehr.

*Art. 11b**Aufgehoben**Art. 12*

¹ Das Bundesamt für Rüstung stellt als:

- a. Zentrum für militärische und zivile Systeme entsprechend den politischen Vorgaben eine an wirtschaftlichen Grundsätzen und an der Nachhaltigkeit orientierte, zeitgerechte Versorgung der Armee, des VBS und Dritter mit Pro-

³ SR 121

dukten und Dienstleistungen in den Bereichen Waffensysteme, Informatiksysteme und Material sicher;

- b. Technologiezentrum des VBS wissenschaftlich-technische Kompetenzen für die Armee und das VBS sicher und deckt die Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbedürfnisse, auch im Rahmen von Netzwerken und Kooperationen mit nationalen und internationalen Partnern, ab.

² Zur Verfolgung dieser Ziele nimmt es insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erfüllt als zentrale Beschaffungsstelle gemäss der Verordnung vom 24. Oktober 2012⁴ über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (Org-VöB) folgende Aufgaben:
 - 1. Es unterstützt die Armee und das VBS bei der Planung von Systemen und Material.
 - 2. Es stellt die Vorevaluation und die Evaluation, die Erst- und die Nachbeschaffung und die Einführung technisch komplexer Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich sicher.
 - 3. Es beschafft Güter und Dienstleistungen nach dem Anhang der Org-VöB für die gesamte Bundesverwaltung. Sie betreibt ein Kompetenzzentrum für WTO-Ausschreibungen.
 - 4. Es unterstützt die Armee und das VBS beim Betrieb und bei der Instandhaltung von Systemen und Material.
 - 5. Es liquidiert aus dem militärischen Inventar ausscheidende Systeme und Materialien.
- b. Es testet und beurteilt die Einsatz-, Funktions- und Wirkungsfähigkeit sowie die Sicherheitserfordernisse aktueller und künftiger Systeme im Wehr- und Sicherheitsbereich.
- c. Es nimmt für das Immobilienportfolio des VBS die Rolle des Bau- und Liegenschaftsorgans gemäss der Verordnung vom 5. Dezember 2008⁵ über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes wahr.
- d. Es stellt mit der Forschung die strategische und operative Planung der Forschungsaktivitäten in der armasuisse und der Armee sicher und führt Innovationsräume im VBS durch, um für aktuelle und zukünftige Herausforderungen Lösungen in Zusammenarbeit mit dem Bedarfsträger innerhalb des VBS und allenfalls mit der Industrie und den Hochschulen zu finden.

Art. 12a

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2 Bst. k

Aufgehoben

⁴ SR 172.056.15

⁵ SR 172.010.21

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Kapitels

9. Abschnitt: Bundesamt für Cybersicherheit

Art. 15a

¹ Das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) verfolgt folgende Ziele:

- a. Es ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Cyberbedrohungen und koordiniert die Arbeiten des Bundes im Bereich Cybersicherheit/Cyber- und Informationssicherheit.
- b. Es trägt zur sicheren Bearbeitung der Informationen, für die der Bund zuständig ist, bei.

² Zur Verfolgung dieses/dieser Ziels-/Ziele nimmt das BACS insbesondere folgende Funktionen wahr:

- a. Es erstellt technische Analysen zur Bewertung und Abwehr von Cyberfällen und Cyberbedrohungen sowie zur Identifikation und Behebung von Schwachstellen beim Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen.
- b. Es nimmt Meldungen zu Cyberfällen und Cyberbedrohungen entgegen und analysiert die Meldungen bezüglich ihrer Bedeutung für den Schutz der Schweiz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu die nationale Anlaufstelle für Cyberbedrohungen.
- c. Es veröffentlicht Informationen zu Cyberfällen, soweit dies dem Schutz vor Cyberbedrohungen dient.
- d. Es warnt betroffene Behörden, Organisationen und Personen vor unmittelbaren Cyberbedrohungen oder laufenden Cyberangriffen.
- e. Es unterstützt die Betreiberinnen von kritischen Infrastrukturen beim Schutz vor Cyberbedrohungen; es betreibt dazu das nationale Einsatzteam für Computersicherheit (*Computer Emergency Response Team*).
- f. Es erarbeitet zuhanden des Bundesrats die Nationale Cyberstrategie und koordiniert deren Umsetzung.
- g. Es führt, koordiniert oder begleitet die Nationale Strategie zum Schutz der kritischen Infrastrukturen.
- g. Es betreibt eine Fachstelle für die Informatiksicherheit des Bundes; diese erarbeitet und erlässt Informatiksicherheitsvorgaben, berät die Verwaltungseinheiten bei deren Umsetzung und erhebt den Stand der Informatiksicherheit in den Departementen und der Bundeskanzlei.

³ Es führt die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit nach dem Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020⁶ und erfüllt damit dessen Aufgaben.

Kommentiert [REDACTED]: Vgl. unsere Anträge im Rahmen der ÄK zu den Ausführungsverordnungen zum ISG -> keine Fachstelle für die Informatiksicherheit des Bundes -> nur Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit beim BACS

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Nachrichtendienstverordnung vom 16. August 2017⁷*Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

Art. 26 Abs. 1

¹ Die Kabelaufklärung wird vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) durchgeführt.

2. Verordnung vom 16. August 2017⁸ über die Aufsicht über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten*Art. 10 Abs. 1 Bst. a, c, e und f*

¹ Die UKI kann zur Ausübung ihres Kontrollauftrags insbesondere folgende Prüfhandlungen durchführen:

- a. Sie überprüft die Funkaufklärungsaufträge, die der NDB und der NDA dem Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) erteilen, auf ihre Rechtmässigkeit.
- c. Sie sieht die Dokumente des CEA zu Planung, Aufbau und Nutzen der Funk- und Kabelaufklärungsaufträge ein.
- e. Sie untersucht Abläufe, Daten und Systeme des CEA, die sie sich nach ihren Weisungen separat dokumentieren lassen kann.
- f. Sie kann die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB und des NDA sowie des CEA mündlich oder schriftlich befragen.

⁷ SR 121.1

⁸ SR 121.3

3. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁹

Anhang 1 Bst. B Ziff. IV/1.1a, 1.4.4 und 1.8

- 1.1a Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS)
 - Secrétariat d'Etat à la politique de sécurité (SEPOS)
 - Segreteria di Stato per la politica di sicurezza (SEPOS)
 - Secretariat da stadi per ... (SEPOS)
 - State Secretariat for Security Policy (SEPOS)
- 1.4.4 Kommando Cyber (Kdo Cy)
 - Commandement Cyber (cdmt Cyber)
 - Comando Ciber (Cdo Ci)
 - Commando Cyber (Cdo Cy)
- 1.8 Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)
 - Office fédéral pour la cybersécurité (OFCS)
 - Ufficio federale per la cibersicurezza (UFCS)
 - Uffizi federal da la cybersegirezza (UFCS)
 - National Cyber Security Center (NCSC)

4. Verordnung vom 25. November 2020¹⁰ über die digitale Transformation und die Informatik

Art. 2 Abs. 5

⁵ Er konsultiert zu Mustervereinbarungen und Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Cybersicherheit das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS).

Art. 6 Abs. 1 Bst. e

¹ Der Digitalisierungsrat setzt sich zusammen aus:

- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter des BACS.

Art. 12 Abs. 4

⁴ Mit beratender Stimme nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation an den Sitzungen teil.

⁹ SR 172.010.1

¹⁰ SR 172.010.58

5. Organisationsverordnung vom 17. Februar 2010¹¹ für das Eidgenössische Finanzdepartement*Gliederungstitel vor Art. 5***2. Kapitel: Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung****1. Abschnitt:****Generalsekretariat, Delegierte oder Delegierter für Mehrsprachigkeit, und Beauftragte oder Beauftragter des Bundes und der Kantone für die digitale Verwaltung Schweiz***Art. 6a**Aufgehoben***6. Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004¹²***Art. 83 Abs. 2*

² Das EAZW zieht den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten sowie das Bundesamt für Cybersicherheit bei.

7. Datenschutzverordnung vom 31. August 2022¹³*Art. 41* Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit

¹ Der EDÖB kann die Meldung einer Verletzung der Datensicherheit mit dem Einverständnis des meldepflichtigen Verantwortlichen zur Analyse des Vorfalls an das Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) weiterleiten. Die Mitteilung kann Personendaten enthalten.

² Der EDÖB lädt das BACS zur Stellungnahme ein, bevor er anordnet, dass das Bundesorgan die Vorkehren nach Artikel 8 DSG trifft.

8. Verordnung vom 17. Oktober 2012¹⁴ über die elektronische Kriegführung und die Funkaufklärung*Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «ZEO» ersetzt durch «CEA», mit den nötigen grammatikalischen Anpassungen.

¹¹ SR 172.215.1

¹² SR 211.112.2

¹³ SR 235.11

¹⁴ SR 510.292

Art. 1 Zuständige Stelle

Für die Funkaufklärung ist der Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA) zuständig.

9. Verordnung vom 30. Januar 2019¹⁵ über die militärische Cyberabwehr**Art. 4** Zuständigkeit des Kommandos Cyber

¹ Das Kommando Cyber (Kdo Cy) ist zuständig für die militärische Cyberabwehr und nimmt diese mit eigenen, ihr unterstellten sowie ihr zugewiesenen Ressourcen wahr.

² Das Kdo Cy hat folgende Aufgaben:

- a. Es führt Aufträge zu Aktionen im Cyberraum aus.
- b. Es ergreift vorsorgliche Massnahmen zum Eigenschutz der militärischen Informationssysteme und Informatiknetzwerke.
- c. Es prüft vorgängig die grundsätzliche Rechtmässigkeit und die Machbarkeit von neuen Aktionen im Cyberraum.
- d. Es unterbricht den Zugang zu militärischen Informationssystemen und Informatiknetzwerken.
- e. Es stellt selbstständig sicher, dass sie über die technischen Informationen verfügt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben notwendig sind.
- f. Es wertet sichergestellte Computersysteme und Computernetzwerke aus, die für einen Angriff verwendet oder missbraucht worden sind.
- g. Es pflegt in Koordination mit den verantwortlichen Behörden des Bundes direkte Kontakte zu technischen Fachstellen im In- und Ausland.
- h. Es unterstützt den Einsatz und die Ausbildung im Bereich der militärischen Cyberabwehr.
- i. Es dokumentiert bewilligungspflichtige Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum.

³ Die bewilligungspflichtigen Massnahmen im Rahmen einer Aktion im Cyberraum werden ausschliesslich vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen durchgeführt.

Art. 9 Forschung

Das Kdo Cy kann nach Absprache und Koordination mit den verantwortlichen Verwaltungseinheiten des VBS Vereinbarungen zur Kooperation mit Forschungsinstituten und Hochschulen treffen.

¹⁵ SR 510.921

10. Verordnung vom 29. März 2017¹⁶ über die Strukturen der Armee

Anhang 1

In der ersten Spalte wird «Führungsunterstützungsbasis» durch «Kommando Cyber» ersetzt.

11. Verordnung vom 9. März 2007¹⁷ über Fernmeldedienste

Art. 96c Vollzug

Das BAKOM vollzieht die Bestimmungen dieses Abschnitts in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Cybersicherheit.

III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁶ SR 513.11

¹⁷ SR 784.101.1

Von:

Gesendet:

Freitag, 11. August 2023 07:18

An:

Cc:

Betreff:

AW: Entwurf STN GS-EJPD zu Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit) nexus BRA Entwurf 2023-07-24_Input DCG VOM EJPD.docx; nexus Erläuterungen Entwurf 2023-07-24_Input DCG VOM EJPD.docx; nexus Medienmitteilung Entwurf 2023-07-24_Input DCG VOM EJPD.docx; nexus OV-VBS Entwurf 2023-07-24_Input DCG VOM EJPD.docx

Anlagen:

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir danken für die Unterlagen der Ämterkonsultation «Änderung der OV-VBS» sowie die Möglichkeit, im Rahmen dieser ÄK Stellung nehmen zu können.

Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 18. Juli 2023 zur ÄK «Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG)», sind wir (ISBD EJPD sowie der Stabsbereich Digital Compliance und Governance DCG EJPD) mit der Ansiedlung der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) und der Aufteilung der Aufgaben in die zwei «Fachstellen» für Informationssicherheit und Cybersicherheit nach wie vor nicht einverstanden. Wir finden es wenig sinnvoll, dass diese ÄK gestartet wurde, ohne dass die diversen gleichlautenden Stellungnahmen zum «Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG)» berücksichtigt und die grundsätzlichen Vorbehalte eingeflossen sind.

Wir beantragen daher (erneut) insbes.

- die Anpassungen in den Artikeln 7 und 15a Entwurf OV-VBS gemäss unseren Änderungen im Überarbeitungsmodus in den angefügten Dokumenten; sprich die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (inkl. Cybersicherheit) ist im Bundesamt für Cybersicherheit (BACS) anzugliedern und auf eine Aufsplittung in «Cybersicherheit» und «Informationssicherheit» soll verzichtet werden.
- die Änderungen an der OV-VBS sind auf die noch ausstehenden inhaltlichen Entscheide zum BACS sowie die Ausführungsbestimmungen zum ISG abzustimmen und in der zeitlichen Kaskadierung der Anträge an den Bundesrat zu berücksichtigen.

Begründungen

- [REDACTED]
- Vgl. STN GS-EJPD vom 18. Juli 2023 zur ÄK vom 23. Juni 2023 zum Ausführungsrecht zum Informationssicherheitsgesetz (ISG).
- Die Anpassungen der OV-VBS sollen auf die Entscheide des Bundesrates zur Verordnung über das BACS sowie die Ausführungsbestimmungen zum ISG abgestimmt werden. [REDACTED]
- Informationssicherheit ist ein umfassendes zeitgemässes Gesamtkonzept, welches den Schutz von Informationen jeglicher Form umfasst. Es schliesst die physische, die gesprochene, elektronische und auch nicht-elektronische Information ein. Der Schwerpunkt der Informationssicherheit liegt heute allerdings eindeutig bei Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit von IT-Systemen sowie dem Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachvollziehbarkeit

der Informationen, die in diesen IT-Systemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden. Somit stellen die Informatik- / Cybersicherheit die weitaus grösste Teilmenge der Informationssicherheit dar; eine fachliche Aufteilung von Informationssicherheit und Informatiksicherheit ergibt im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung schlicht keinen Sinn und wird einen erheblichen administrativen Mehraufwand aller Beteiligten insb. auch in den Departementen und deren Verwaltungseinheiten hervorrufen. Zudem wurde in der Erarbeitung des ISG genau auf die ganzheitlich umfassende Disziplin Informationssicherheit, welche die Cybersicherheit als Teildisziplin beinhaltet, hingearbeitet und umgesetzt. Entsprechend wurde aus den bisherigen Rollen ISBO/D Informatiksicherheitsbeauftragten (Organisation / Departement) neu die ISBO/D Informationssicherheitsbeauftragten.

- Die Ansiedlung der Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit im BACS ermöglicht eine saubere Trennung fachlicher und politischer Entscheide. Dadurch kann eine Vermischung dieser Argumente verhindert werden.

Alle weiteren Fragen, Anpassungswünsche und grundsätzlichen Bemerkungen haben wir direkt in den Dokumenten BRA, VO, ErlB, MM im Überarbeitungsmodus angebracht. Im Anhang finden Sie die entsprechenden Dokumente. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

[Redacted signature]

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Generalsekretariat EJPD

[Redacted address line 1]

[Redacted address line 2]

[Redacted address line 3]

[Redacted address line 4]

[Redacted address line 5]

[Redacted address line 6]



Digitale Transformation im EJPD

Von: [Redacted]

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STIS Info <info.sts@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und

Qualitätssicherung <ggs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <BFE08 AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; _Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Betreff: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse
[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:
Entwurf Antrag an den Bundesrat
Entwurf Beschlussdispositiv
Entwurf Erläuterungen
Entwurf Änderung der OV-VBS
Entwurf Medienmitteilung

Von: _ISC-EJPD-Ämterkonsultationen
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 16:59
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme in diesem Geschäft.

Nach gründlicher Durchsicht der Unterlagen haben wir folgende Anmerkungen:

Entwurf Änderung der OV-VBS

- Art. 7 Abs. 2 lit. e i.V.m. Art. 15a Abs. 2 lit. g: Wir wiederholen unsere grundsätzlichen Einwände, die wir jüngst bereits im Rahmen der Ämterkonsultation zum Ausführungsrecht zum ISG vorgebracht haben: Es ist u.E. nicht sachgerecht, die Fachstelle Informationssicherheit im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik anzusiedeln und die Fachstelle für Informatiksicherheit im NCSC, resp. BACS. Das ISG sieht die Informatiksicherheit als Teil der Informationssicherheit. Deshalb werden auf der Ausführungsebene in der Aufgabendefinition der Informationssicherheitsverantwortlichen (Art 36 ISV) als auch in der Aufgabendefinition der Informationssicherheitsbeauftragten der Verwaltungseinheiten (Art. 37 ISV), der Standarddienste (Art. 38 ISV) und der Departemente (Art. 40 ISV) Informationssicherheit und Informatiksicherheit in einer Rolle zusammengefasst. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, weshalb die übergeordnete strategische Betreuung der beiden Themenfelder nun zwei Fachstellen in zwei verschiedenen Ämtern zugewiesen wird, zumal diese direkt und intensiv voneinander abhängig sind und sämtliche einschlägigen Entscheidungen miteinander abstimmen müssen. Auf operativer Seite haben wir die Befürchtung, dass diese Konstruktion für die Verwaltungseinheiten zu Mehrarbeit, inkonsistenten Antworten oder sogar widersprüchlichen Vorgaben führt. Es ist sachlich nicht begründbar, weshalb auf Fachstellenebene die Themenfelder auf zwei Ämter aufgeteilt werden sollen, wenn dies auf Ausführungsebene ausdrücklich nicht vorgesehen ist.
- Art. 15a: Die Bezeichnung «Bundesamt für Cybersicherheit (BACS)» mag sich in die organisationsrechtlichen Strukturen einbetten lassen, scheint aber gerade im Internationalen Rahmen ungeschickt, da die Bezeichnung NCSC (National Cyber Security Centre) international gebräuchlich ist. Wir empfehlen, die Bezeichnung NCSC beizubehalten, um diese Organisation sowohl in der nationalen als auch in der internationalen Zusammenarbeit klar und verständlich zu positionieren. Eine Änderung der Bezeichnung könnte u.E. sogar zu einer Schwächung der Organisation führen, da sie mit der Bezeichnung BACS national wie vor allem auch international nicht klar wahrgenommen werden dürfte. Ggf. könnte ein ähnliches Modell wie beispielsweise bei armasuisse oder fedpol gewählt werden, wo der «Rufname» nicht der amtlichen Bezeichnung des Bundesamtes entspricht.

Entwurf Medienmitteilung

In den Entwurf der Medienmitteilung hat sich ein sprachlicher Fehler eingeschlichen:
Dritter Absatz, zweiter Satz: Statt *«Es berät, unterstützt und vertritt die Chefin VBS in ihren oder seinen internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.»* müsste es vermutlich heissen: *«Es berät, unterstützt und vertritt die Chefin VBS / den Chef VBS in ihren oder seinen internationalen sicherheitspolitischen Kontakten, sowie in Fragen der Rüstungspolitik, der Abrüstungs- und Rüstungskontrollpolitik und der Exportkontrolle von Kriegsmaterial und Dual-Use-Güter.»*

Freundliche Grüsse

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren

11. August 2023

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:

Entwurf Antrag an den Bundesrat
Entwurf Beschlussdispositiv
Entwurf Erläuterungen
Entwurf Änderung der OV-VBS
Entwurf Medienmitteilung

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 7. August 2023 16:08
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Rückmeldung SEM - AW: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS
(Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)
Signiert von: daniela.schmutz@sem.admin.ch

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme, seitens SEM haben wir folgende Bemerkungen:

Aus Sicht ISBO SEM macht es keinen Sinn «Informatiksicherheit» und «Informationssicherheit» zu trennen. Das widerspricht der neuen Gesetzesgrundlage (z.B. Art. 81 ISG).

Ein deutliches Learning aus dem Fall Xplain war die schwierige Koordination und das aushandeln von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der BV, was unnötig Zeit gekostet hat, in einem Business wo Tempo immens wichtig ist.

Nun künftig Informationssicherheit und Informatiksicherheit zwischen zwei Fachstellen aufzuteilen, wird den Koordinationsaufwand nicht reduzieren, sondern erhöhen und ist nicht nachhaltig gedacht. Oberstes Ziel sollte es nun sein, die BV gut aufzustellen für künftige Cybervorfälle. Die Struktur jetzt sauber aufzustellen ist günstiger als in ein paar Jahren eine teure Reorganisation durchführen zu müssen.

Das SEM fordert das VBS aus diesen Gründen auf, eine erneute Prüfung durchzuführen.

Wir teilen den Antrag des GS-EJPD:

- Die Fachstelle des Bundes für Informationssicherheit (inkl. Informatiksicherheit) ist im Bundesamt für Cybersicherheit (NCSC) anzugliedern.
- Auf die Aufsplittung auf zwei (Fach)Stellen Informationssicherheit (angesiedelt im STS) und Informatiksicherheit (angesiedelt im NCSC) ist zu verzichten.

Besten Dank für Ihren Einsatz und freundliche Grüsse

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

www.sem.admin.ch



Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 24. Juli 2023 08:49

An: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STIS Info <info.stis@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGe@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaeft@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <gqs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registrierung <registrierung@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <_BFE08_AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc: _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]

Betreff: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Beilagen:

Entwurf Antrag an den Bundesrat

Entwurf Beschlussdispositiv

Entwurf Erläuterungen

Entwurf Änderung der OV-VBS

Entwurf Medienmitteilung

Hungerbühler Markus GS-VBS

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 10. August 2023 17:01
An: [REDACTED]
Betreff: RE: Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für
 Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Lieber [REDACTED]

Der Dienst ÜPF wurde für die ÄK zwar nicht direkt begrüsst, dafür das ISC EJPD und unser Generalsekretariat. Erlaube uns trotzdem eine Bemerkung.

Der Dienst ÜPF hält es nicht für sinnvoll, die Fachstelle **Informationssicherheit** im Staatssekretariat für Sicherheitspolitik (SEPOS) und die Fachstelle für **Informatiksicherheit** im BACS (NCSC) anzusiedeln. Sie sollten aus Gründe der Einheitlichkeit der Materie organisatorisch zusammengelegt werden, um Synergien auf der operativen Seite zu nutzen. Die Zusammenfassung der beiden Aufgaben in einem Bereich würde Kompetenz- und Abgrenzungsfragen vermeiden, die im Schadensfall wichtige Zeit beanspruchen würden, die anders genutzt werden kann. Die einheitliche Verantwortung für beide Aufgabengebiete wäre somit klar geregelt.

Freundliche Grüsse

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF

De : [REDACTED]

Envoyé : lundi, 24 juillet 2023 08:49

A: _BK-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@bk.admin.ch>; _BK-VIRK <virk@bk.admin.ch>; _EDA-GS Geschäftsverwaltung <geschaeftsverwaltung@eda.admin.ch>; _EDA-STIS Info <info.stis@eda.admin.ch>; _EDA-DV Aemterkonsultationen <dv.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DEZA Aemterkonsultationen <deza.aemterkonsultationen@eda.admin.ch>; _EDA-DR Direktionsstab <direktionsstab@eda.admin.ch>; _GSEDI-Aemterkonsultation-BRGe <Aemterkonsultation-BRGeschaeft@gs-edi.admin.ch>; _GS-EJPD-Dok <dok@gs-ejpd.admin.ch>; _ISC-EJPD-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@isc-ejpd.admin.ch>; _FEDPOL-Stab-Aemterkonsultation <stab-aemterkonsultation@fedpol.admin.ch>; _SEM-Gever <gever@sem.admin.ch>; _EFD-Ämterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-efd.admin.ch>; _SIF-Aufträge <Auftraege@sif.admin.ch>; _EFV-Bundesratsgeschäfte <bundesratsgeschaefte@efv.admin.ch>; _EPA-Gever <gever@epa.admin.ch>; _BAZG-Direktion <direktion@bazg.admin.ch>; _BIT-Direktionsstab <Direktionsstab@bit.admin.ch>; _GS-WBF-Kanzlei <kanzlei@gs-wbf.admin.ch>; _SECO-GeKo Geschäftssteuerung <geko@seco.admin.ch>; _SBFI-GQS Geschäftsplanung und Qualitätssicherung <ggs@sbfi.admin.ch>; _ZIVI-Aemterkonsultation <aemterkonsultation@zivi.admin.ch>; _GS-UVEK-Registratur <registratur@gs-uvek.admin.ch>; _BAV-Konsultationen <konsultationen@bav.admin.ch>; _BAZL-Konsultationen <Konsultationen@bazl.admin.ch>; _BFE 08 AMP-BP <_BFE08 AMP-BP@bfe.admin.ch>; info@ensi.ch; Innosuisse-Info <info@innosuisse.ch>

Cc : _GS-VBS-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@gs-vbs.admin.ch>; _NDB-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ndb.admin.ch>; _OA-RD <rd@oa.admin.ch>; _VTG-ASTAB V-Triage-CdA <V-Triage-CdA.ASTAB@vtg.admin.ch>; _ARMASUISSE-aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@ar.admin.ch>; _swisstopo-Ämterkonsultation <Aemterkonsultation@swisstopo.ch>; _BABS-Direktion <direktion@babs.admin.ch>; _BASPO-Aemterkonsultationen <aemterkonsultationen@baspo.admin.ch>; [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Objet : Ämterkonsultation: Änderung der OV-VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Beilage erhalten Sie den Entwurf zu einem Antrag an den Bundesrat betreffend einer Änderung der Organisationsverordnung für das VBS (Staatssekretariat für Sicherheitspolitik und Bundesamt für Cybersicherheit)

Wir bitten Sie um Stellungnahme im Rahmen der Ämterkonsultation bis

11. August 2023

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an: [REDACTED]

Ohne Ihren Bericht bis zum genannten Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass Sie mit dem Antrag einverstanden sind.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Generalsekretariat GS-VBS

[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]

Beilagen:
Entwurf Antrag an den Bundesrat
Entwurf Beschlussdispositiv
Entwurf Erläuterungen
Entwurf Änderung der OV-VBS
Entwurf Medienmitteilung